

Reglement für die Berufsmaturitätsprüfung der Wirtschaftsmittel- schule (WMS)

vom 19. Januar 1996¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 33 und 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

Art. 1. Die Berufsmaturitätsprüfung der WMS findet am Ende des fünften (Vorprüfung), siebten (Fach Praktische Arbeiten) und achten Semesters (Schlussprüfung) statt.³

Grundsatz

Sie ermittelt, ob die Schülerinnen und Schüler neben einer guten allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung die höhere theoretische Schulung und die praktischen Fähigkeiten besitzen, um im kaufmännischen Bereich oder im Verwaltungsbereich arbeiten oder um prüfungsfrei in eine Fachhochschule nach dem eidgenössischen Fachhochschulgesetz eintreten zu können.

Es wird mehr Gewicht auf Erfassung von Zusammenhängen als auf gedächtnismässig angeeignete Kenntnisse gelegt.

Art. 2. Zur Schlussprüfung³ wird zugelassen, wer:

Zulassung

- a) ⁴
- b) die letzten vier Semester der WMS regulär besucht hat;
- c) die Vorprüfung, zwei Sprachaufenthalte, das Praxisjahr und die Prüfung im Fach Praktische Arbeiten absolviert hat.³

Art. 3. Der Rektor sorgt für ein gleichmässiges Prüfungsniveau.

Prüfungsniveau

1 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Februar 1996, SchBl 1996, Nr. 2; in Vollzug ab 1. März 1996. Geändert durch Nachtrag vom 20. November 1996, SchBl 1996, Nr. 12; II. Nachtrag vom 12. April 2000, SchBl 2000, Nr. 5; III. Nachtrag vom 20. Juni 2007, SchBl 2007, Nr. 7-8; IV. Nachtrag vom 19. November 2008, SchBl 2008, Nr. 12.

2 sGS 215.1.

3 Fassung gemäss III. Nachtrag.

4 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

Berufsmaturitätsfächer

Art. 4. Für das Bestehen der Berufsmaturität sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

- a) am Ende des fünften Semesters:
 1. Geschichte und Staatslehre¹;
 2. Mathematik;
 3. Naturwissenschaften (inkl. Ökologie) oder Geografie (inkl. Ökologie);
- b) am Ende des siebten Semesters¹:
 4. Praktische Arbeiten;
- c) am Ende des achten Semesters¹:
 5. Volkswirtschaftslehre;
 6. Betriebswirtschaftslehre und Recht;
 7. Rechnungswesen;
 8. Deutsch;
 9. Französisch;
 10. Englisch;
 11. Informatik und Bürokommunikation.

Prüfungsfächer

Art. 5. Geprüft wird:

- a) schriftlich:
 - Informatik und Bürokommunikation;
 - Naturwissenschaften (inkl. Ökologie) oder Geografie (inkl. Ökologie);
 - Betriebswirtschaftslehre und Recht;
 - Rechnungswesen;
 - Mathematik;
- b) schriftlich und mündlich:
 - Deutsch;
 - Französisch;
 - Englisch;
 - Praktische Arbeiten¹;
- c) mündlich:
 - Geschichte und Staatslehre¹.

Der Rektor legt fest, ob anstelle der Prüfung im Fach Praktische Arbeiten¹ im Rahmen der praktischen Tätigkeit eine themenbezogene schriftliche Arbeit erstellt und präsentiert werden kann. Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses¹ werden sachgemäss angewendet.

Abnahme

Art. 6. Die Fachlehrkraft der obersten Klasse nimmt die Prüfungen ab. Bei der Prüfung im Fach Praktische Arbeiten wird ein Vertreter des Betriebes, in dem der Schüler das Praktikum absolviert hat, zur Unterstützung der Fachlehrkraft beigezogen.¹

Liegen besondere Umstände vor, kann der Rektor eine andere Fachlehrkraft bezeichnen.

Schriftliche Prüfungen
a) Grundsätze

Art. 7. Am gleichen Tag findet nur eine schriftliche Prüfung statt. Für jedes Fach steht ein Zeitraum von einer bis vier Stunden zur Verfügung.

¹ Fassung gemäss III. Nachtrag.

Art. 8. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen nur Hilfsmittel benützt werden, die der Rektor auf Antrag der Fachgruppen genehmigt hat.

b) Hilfsmittel,
Unredlichkeit

Der Rektor kann Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht haben, von der Prüfung ausschliessen. Ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler werden erst nach einem Jahr wieder zugelassen. In schweren Fällen kann der Erziehungsrat den endgültigen Ausschluss verfügen.

Die Schülerinnen und Schüler werden vor der ersten schriftlichen Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Art. 8bis.¹ Wird für eine ganze Arbeit oder wesentliche Teile davon fremdes geistiges Eigentum unter Umgehung der bekannt gegebenen Zitierregeln als eigene Leistung ausgegeben, kann der Rektor anordnen, dass das zweite Semester des vierten Schuljahrs wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt werden muss.

Plagiat

Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule.

Art. 9. Die mündlichen Prüfungen dauern:

- a) im Prüfungsfach Praktische Arbeiten 30 Minuten;
- b) in den übrigen Fächern 15 Minuten².

Mündliche
Prüfungen

Bei jeder mündlichen Prüfung ist ein Mitglied der Aufsichtskommission oder eine andere vom Erziehungsrat gewählte Person als Expertin oder Experte anwesend. Liegen besondere Umstände vor, kann der Rektor ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung bezeichnen.

Die Expertin oder der Experte setzt auf Antrag der Lehrkraft die Note fest.

Art. 10. Die Leistungen werden mit Noten 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

Notenskala

Bei mündlichen Prüfungen sind halbe, bei schriftlichen Prüfungen Zehntelsnoten zulässig.

Art. 11.² Die Einzelnote ist die Note aus der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Noten
a) Einzel- und
Prüfungsnote

Die Prüfungsnote ist in den Fächern, in denen:

- a) schriftlich und mündlich geprüft wird, das Mittel der beiden Einzelnoten, ausgerechnet auf zwei Dezimalen. Im Fach Praktische Arbeiten zählt die schriftliche Arbeit doppelt;
- b) nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wird, die Einzelnote.

Art. 11bis.² Die Erfahrungsnote ist das Mittel der beiden letzten Zeugnisnoten, ausgerechnet auf zwei Dezimalen.

b) Erfahrungs-
note

In den Fächern Naturwissenschaften (inkl. Ökologie), Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Recht, Französisch sowie Englisch ist das Mittel der drei letzten Zeugnisnoten, ausgerechnet auf zwei Dezimalen, die Erfahrungsnote.³

¹ Eingefügt durch III. Nachtrag.

² Fassung gemäss III. Nachtrag.

³ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

- c) Fachnote *Art. 11ter.*¹ Die Fachnote ist:
- a) in den Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote, ausgerechnet auf eine Dezimale;
 - b) in den Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, die auf eine Dezimale gerundete Erfahrungsnote;
 - c) im Fach Praktische Arbeiten die auf eine Dezimale gerundete Prüfungsnote.
- d) Berufsmaturitätsnote *Art. 11quater.*¹ Die Berufsmaturitätsnote ist die auf die halbe oder ganze Note gerundete Fachnote. Sie wird im Berufsmaturitätsausweis eingetragen.
- Prüfungserfolg *Art. 12.*¹ Das Berufsmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Berufsmaturitätsnoten:
- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
 - b) höchstens drei Noten unter 4 liegen.
- Prüfungskonferenz *Art. 13.* Die Prüfungskonferenz stellt die Prüfungsergebnisse fest. Sie besteht aus den Mitgliedern der Aufsichtskommission sowie den weiteren Expertinnen und Experten, den Mitgliedern der Schulleitung und den Lehrkräften der Berufsmaturitätsfächer. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Erziehungsrates.²
- Würdigung der Persönlichkeit *Art. 13bis.*³ Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.
 Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des 4. Schuljahres zugänglich.
- Wiederholung der Prüfung *Art. 14.* Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.
 Das fünfte Semester einschliesslich Vorprüfungen kann, das achte muss wiederholt werden.

1 Fassung gemäss III. Nachtrag.

2 Abs. 2 und Abs. 3 ersetzt durch Art. 13bis.

3 Eingefügt durch III. Nachtrag.

- Art. 15.* Der Berufsmaturitätsausweis enthält:
- a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft; den Untertitel: Kanton St.Gallen; darunter den Vermerk: Berufsmaturitätsausweis der Wirtschaftsmittelschule;
 - b) den Namen der Schule, die das Zeugnis ausstellt;
 - c) den Namen, den Vornamen, den Bürgerort und das Geburtsdatum der Berufsmaturandin oder des Berufsmaturanden;
 - d) die Angabe der Zeit, während der die Schule regulär besucht wurde, mit dem genauen Eintritts- und Austrittsdatum;
 - e) die Berufsmaturitätsnoten der einzelnen Fächer nach Art. 4 dieses Erlasses, errechnet nach Art. 11quater dieses Erlasses;
 - f) ¹
 - g) die Unterschrift des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und des Rektors der Schule;
 - h) die Erklärung, der Berufsmaturitätsausweis entspreche nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002² einem anerkannten Lehrabschluss und bestätige zusätzlich die Fachhochschulreife.

Berufsmaturitätsausweis

Art. 16. Dieses Reglement wird auf jene Klassen angewendet, die nach dem Lehrplan 1993 unterrichtet werden.

Vollzugsbeginn

Schlussbestimmung des III. Nachtrags vom 20. Juni 2007

Dieser Nachtrag wird auf jene Klassen angewendet, die ab 1. August 2005 eingetreten sind.

¹ Aufgehoben durch III. Nachtrag.
² SR 412.10.